

1900. 981.
a Statuten

HORIZON

der

Krankenkasse

der

W. Deckerschen Hofbuchdruckerei

in

P o s e n .

Paul Besta

1 8 2 0.

Statuten der Krankenkasse
von Dorkingdem Spalbuchdruck.

Kn

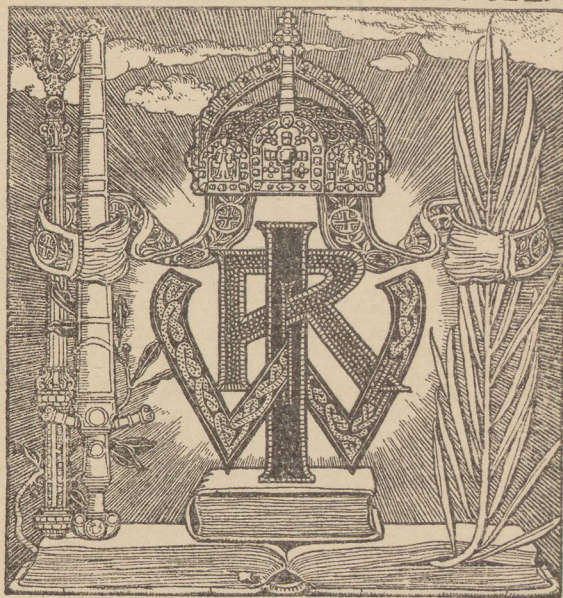


953 3

Wypożycza się
tylko do czytelní

60

KAISER·WILHELM·BIBLIOTHEK·POSEN

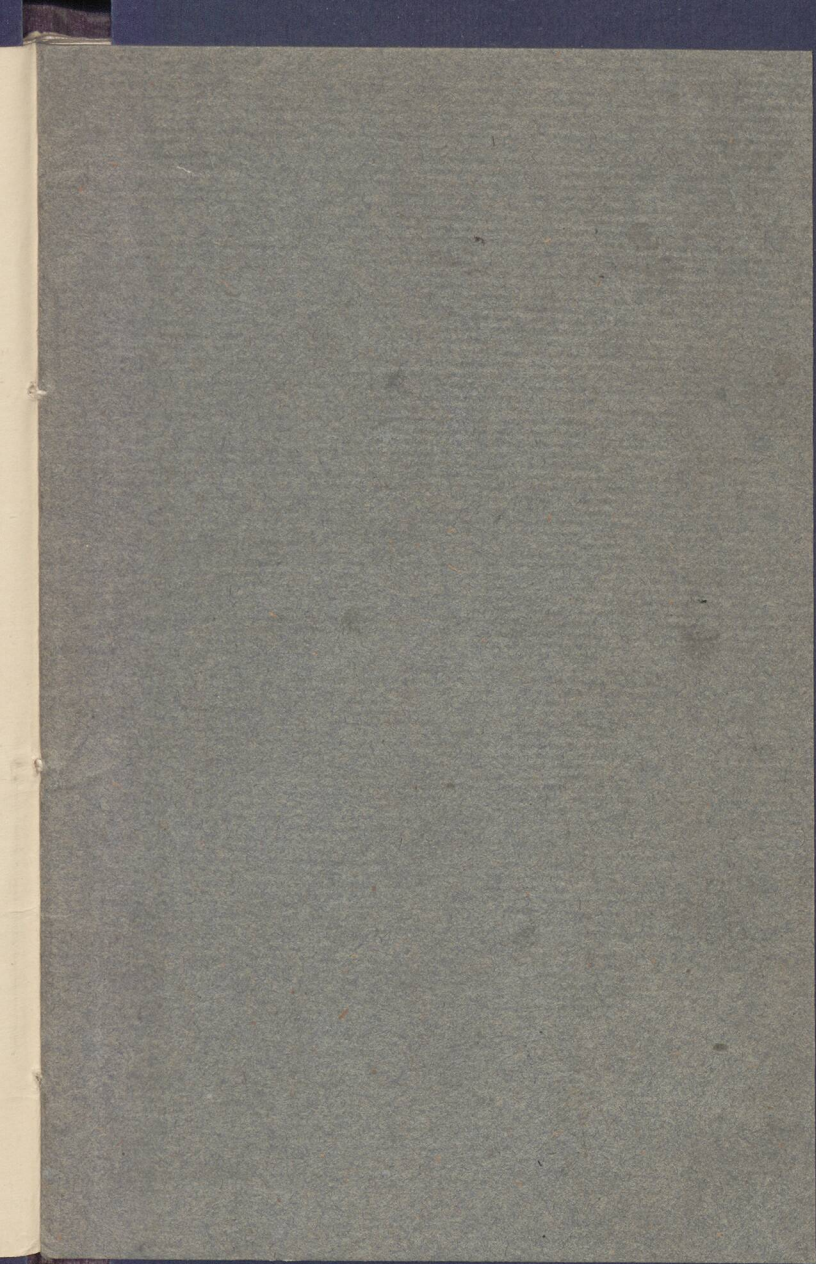


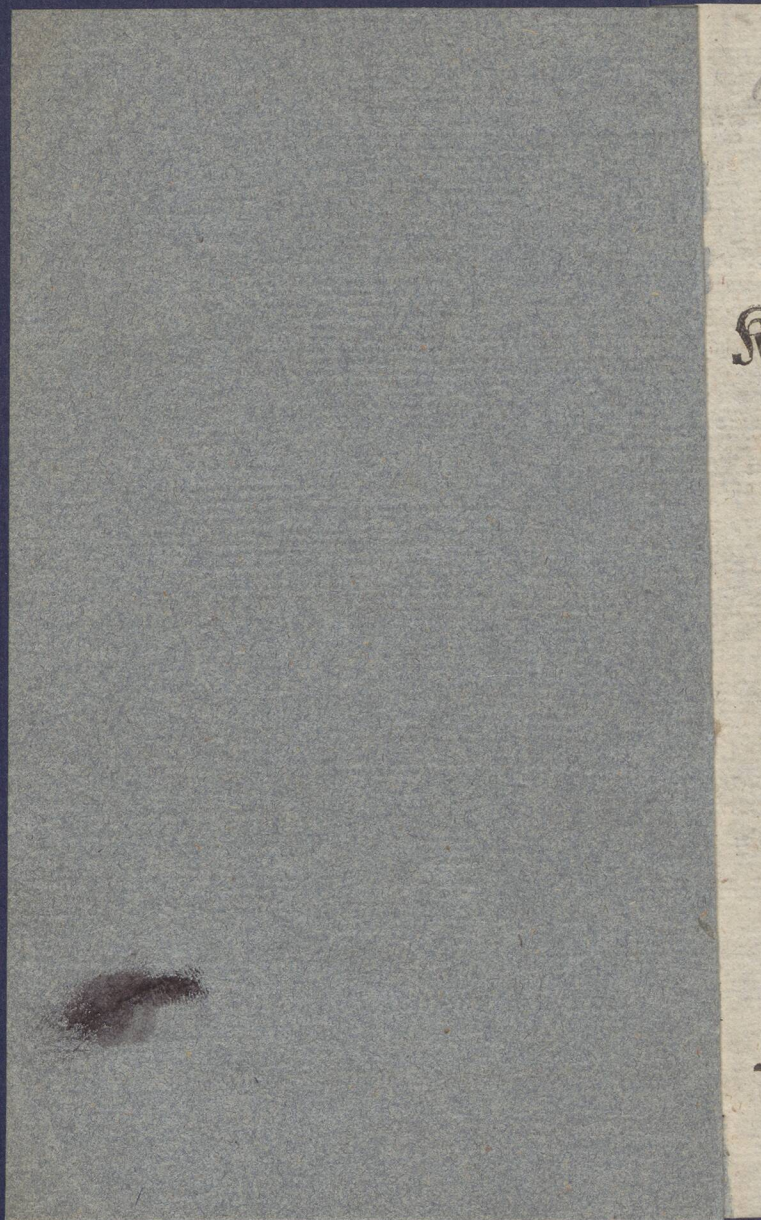
WIELKOPOLSKICH
DZIAŁ Druków

AA15533

HORIZON

**BAZA DRUKÓW
WIELKOPOLSKICH**





1900. 981.

a

Statuten

HORIZON

der

Krankenkasse

der

W. Deckerschen Hofbuchdruckerei

in

P o s e n.

Paul Besta

1 8 2 0.

1871

126



126



1871

Unserm

hochverehrten Principal

dem

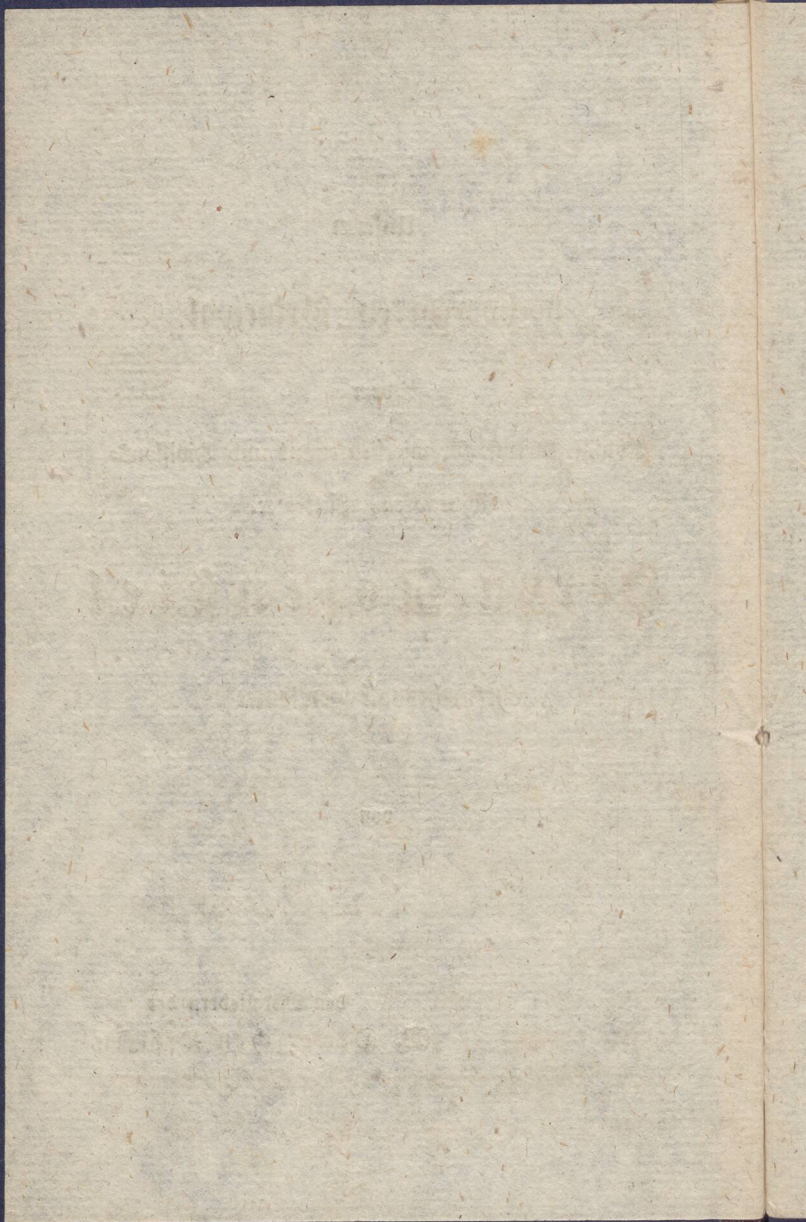
Königl. Preuß. Premierlieutenant und Divisions=
Adjutanten, Ritter &c.

Herrn Rosenstiel

ehrfurchtsvoll gewidmet

von

den Mitgliedern der
W. Deckerschen Offizin.



Die Fortdauer der an mehreren Orten bestehenden Krankenkassen für kranke Buchdrucker, der Nutzen so wie die großen Vortheile derselben bei einer zweckmäßigen Einrichtung, haben die unterzeichneten Mitglieder veranlaßt, auch hier Orts, für die kranken Mitglieder der Officin W. Decker & Comp. eine solche Kasse zu errichten. Die deshalb von sämmtlichen Theilnehmern festgesetzten Statuten sind folgende:

§. 1.

Die Errichtung einer Kasse zur Unterstützung der kranken Mitglieder der W. Deckerschen Officin tritt mit dem 1sten Oktober d. J. in Kraft, und zwar in Hinsicht der Zahlung der wöchentlichen Beiträge sämmtlicher Theilnehmer.

§. 2.

Die Geschäfte eines Rendanten sind unserm Factor Herrn Appelt übertragen, welche derselbe auch

unter der Bedingung, diese als ein Ehrenamt zu verrichten, bereitwillig angenommen, und sich zugleich anheischig gemacht hat, der Gesellschaft halbjährig von dem Etat der Kasse Nachricht zu geben.

§. 3.

Ihm zur Seite hat ein Deputirter aus der Gesellschaft, welcher halbjährig nach alphabetischer Ordnung gewählt werden muß, die Verpflichtung auf sich, ein halbes Jahr hindurch die Beiträge sämtlicher Mitglieder alle 14 Tage, und zwar Montags einzusammeln, und sie noch denselben Tag an den Rendanten abzuliefern. Im Fall der Krankheit eines oder mehrerer Mitglieder ist er verbunden, sie wöchentlich wenigstens zweimal zu besuchen, und von dem Charakter oder überhaupt von dem Gange der Krankheit die Gesellschaft in Kenntniß zu setzen. Das wöchentliche Krankengeld hat der Deputirte den kranken Mitgliedern jeden Sonnabend prompt abzugeben, und darf er sich hierin keine Vernachlässigung, sowol in Hinsicht des regelmäßigen Besuchs, als in der pünktlichen Einnahme und Abgabe der Gelder zu Schulden kommen lassen. Ein säumiger Deputirter kann in diesem Falle zur Entrichtung einer Ordnungsz-

strafe von 4 gGr. angehalten werden, welche der Kasse zufließt.

§. 4.

Der wöchentliche Beitrag von den Mitgliedern ist einstimmig auf 1 gGr., der des Herrn Rendanten aber auf 2 gGr. festgesetzt. Das Aufnahme- oder Einschreibegeld eines neu aufzunehmenden Mitgliedes beträgt 16 gGr.

§. 5.

Bei dem Einschreiben eines jeden Lehrlings sind 2 Rthlr. als Einschreibegeld, und bei dem Lossprechen eines derselben 3 Rthlr. zur Kasse zu zahlen.

§. 6.

Jeder in diese Officin in Condition tretende Buchdrucker muß von Seiten des Hrn. Rendanten darauf aufmerksam gemacht werden, daß er dieser Krankenkasse beizutreten verbunden ist. Das festgesetzte Aufnahmegeld, so wie den wöchentlichen Beitrag muß er in den ersten vierzehn Tagen erlegen.

§. 7.

Um den Fond der Kasse zu bereichern, und nicht in die Lage zu kommen, bei eintretenden mehrfa-



chen und anhaltenden Krankheitsfällen die Beiträge zu erhöhen, so soll von uns sämtlichen Mitgliedern ein volles halbes Jahr, nämlich vom 1sten Oktober bis 1sten April 1821 fortwährend gesteuert werden, ohne Ansprüche auf Krankengeld aus der Kasse zu machen. Nach Verlauf dieser Frist erhält jedes Mitglied, das krank wird, das im §. 9. festgesetzte Krankengeld.

§. 8.

Wenn unter dem im §. 7. bestimmten Zeitraume, in welchem ein Mitglied aus der Kasse nichts verlangen kann, dennoch eins oder das andere krank werden sollte, so verpflichten sich sämtliche Interessenten dieser Kasse, während der Dauer dieser Krankheit, außer der wöchentlichen Beisteuer, noch 4 gGr. zu entrichten; wodurch die Gesellschaft in den Stand gesetzt wird, einem kranken Mitgliede das im §. 9. bestimmte Krankengeld zu reichen; der Ueberrest aber fließt zur Kasse. Treten gleichzeitig mehrere Krankenfälle ein, so soll diese freiwillige Nachsteuer zu gleichen Theilen unter sie vertheilt werden, erhalten aber dennoch unter dem halben Jahre noch nichts aus der Kasse.

§. 9.

Das den franken Mitgliedern zu reichende Krankengeld besteht in $2\frac{1}{2}$ Rthlr. und zwar ohne Unterschied der Krankheit. Sollte jedoch ein Mitglied durch ausschweifende Lebensart sich eine Krankheit zum zweitemale zugezogen haben, so bleibt es dem Ermessen der Gesellschaft überlassen, ob und wie viel sie ihm aus der Kasse bewilligen will.

§. 10.

Es ist der einstimmige Wille der Gesellschaft, daß, wenn im zweiten halben Jahre, von Gründung dieser Krankenkasse an, ein doppelter Krankheitsfall eintreten sollte, die Krankenbeisteuer von den Mitgliedern doppelt (also 2 gGr. wöchentlich) erhoben werden kann, damit der Fond der Kasse nicht geschwächt werde.

§. 11.

Jeder neu Hinzutretende muß erst vier volle Wochen gesteuert haben, und beweisen können, daß er gesund hier angekommen, ehe er Ansprüche auf Krankengeld machen kann. Jedoch kann durch

Stimmenmehrheit der Mitglieder in diesem Falle eine Ermäßigung statt finden.

§. 12.

Im Fall einer Krankheit hat sich das Mitglied an den derzeitigen Deputirten zu wenden, welcher es dem Nendanten und der Gesellschaft sogleich anzeigen, und den Kranken besuchen muß.

§. 13.

Die Unterstützung oder vielmehr das Krankengeld soll nicht über ein halbes Jahr verabreicht werden. Tritt der Fall ein, daß eine Krankheit länger anhalten sollte, so bleibt es dem Gutachten der Gesellschaft überlassen, was sie dem Patienten im dritten Vierteljahre seiner Krankheit aus der Kasse annoch bewilligen will. Nach Verlauf dieser Zeit aber hat Oberwähnter für diese Krankheit keinen Anspruch an die Kasse mehr.

§. 14.

Wenn ein krankes Mitglied das volle Krankengeld ein ganzes halbes Jahr hindurch bezogen hat, und nach seiner Genesung binnen 14 Tagen einen Rückfall seiner Krankheit bekommen sollte, so kann ihm nur das

halbe Krankengeld bewilligt werden; so wie ein Mitglied, das sich den Donnerstag beim Deputirten krank meldet, für selbe Woche keinen Anspruch an die Kasse hat.

§. 15.

Tritt ein Mitglied aus der hiesigen Officin, um in einer andern Buchdruckerei auswärts seine Kunst zu erweitern und kommt nach einigen Jahren wieder zurück, so ist er immer noch als aufgenommenes Mitglied zu betrachten, ohne verbunden zu sein, das Einschreibegeld noch einmal zu entrichten. Das nämliche gilt, sobald ein Mitglied aus der W. Deckerschen Buchdruckerei in eine andere hiesigen Orts tritt, wo ihm die Rechte eines Mitinteressenten an diese Kasse, wenn es nur seine Beiträge, wie im §. 4. bestimmt ist, prompt entrichtet und sich sonst den Beschlüssen bei Versammlungen der Mitglieder, denen es beizuwohnen verpflichtet ist, willig unterwirft, nicht entzogen werden können. Säumt es aber mit der pünktlichen Abführung seiner Beiträge spätestens zwei Monate lang, so sind die Ansprüche eines solchen Individuums an die Kasse verfallen, und wird dasselbe aus der Liste gestrichen.

§. 16.

Geht ein Mitglied unserer Krankenkasse ganz und gar von Buchdruckerei ab, um ein anderes Gewerbe zu treiben, wenn auch hier am Orte, so ist er nicht mehr als Mitglied zu betrachten, und kann bei einem eintretenden Krankheitsfalle keine Unterstützung aus der Kasse erhalten. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, sobald ein Individuum konditionslos werden sollte, und während der Zeit ein anderes Geschäft zu treiben gezwungen ist; wenn es sich nach den im §. 15. enthaltenen Bestimmungen richtet.

§. 17.

Jedes halbes Jahr ist eine Versammlung sämmtlicher Interessenten der Kasse, in welcher das Wohl derselben in Berathung genommen und ein neuer Deputirter seine Verpflichtung übernimmt. Es ist unerlässliche Pflicht eines Jeden, in dieser Versammlung zu erscheinen, um seine Meinungen und Ansichten der Gesellschaft frei mitzutheilen; nur der Kranke ist dieser Pflicht entbunden, ein jeder andere zahlt bei seinem Nichterscheinen eine Strafe von 4 gGr. Werden Beschlüsse gefaßt, so wird auch die Stimme des Nichterschiedenen der Pluralität beigezählt, und fällt die Wahl als Deputirter auf ihn, so

muß er noch eine Strafe von 12 gGr. erlegen, und übernimmt das nächstfolgende Mitglied dessen Stelle. Wer dieser Stelle in der Versammlung entsagen sollte, zahlt ebenfalls 12 gGr. zur Kasse. Bei eintretenden Umständen hat der Deputirte das Recht, mit Uebereinstimmung des Rendanten eine außerordentliche Versammlung anzuzeigen. Für die fehlenden Mitglieder gilt die oben angeführte Strafe.

§. 18.

In den jedesmaligen Versammlungen hat der Rendant zwei, jedes Mitglied aber eine Stimme.

§. 19.

Modifikationen einzelner Artikel sind von der Gesellschaft zu bestimmen, und werden auf einem, im Deposito der Kassen niederzulegenden und mit einigen weißen Blättern versehenen Exemplare niedergeschrieben, wo sie von jedem Mitgliede eingesehen werden können.

§. 20.

Auf den Wunsch der Mitglieder, eine genaue Uebersicht der Pflichten zu haben, die ihnen obliegen und deren pünktliche Erfüllung von Seiten jedes Einzelnen so unumgänglich nothwendig ist, sind diese

Statuten besonders gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt worden. Ein neuhinzutretendes Mitglied muß ein Exemplar derselben gegen Erlegung von 2 gGr. an sich kaufen.

§. 21.

Sämmtliche unterzeichnete Mitglieder geloben, obigen Artikeln getreu nachzukommen und nach ihren Vorschriften zu handeln, auch jeden Neuhinzutretenden dazu aufzumuntern.

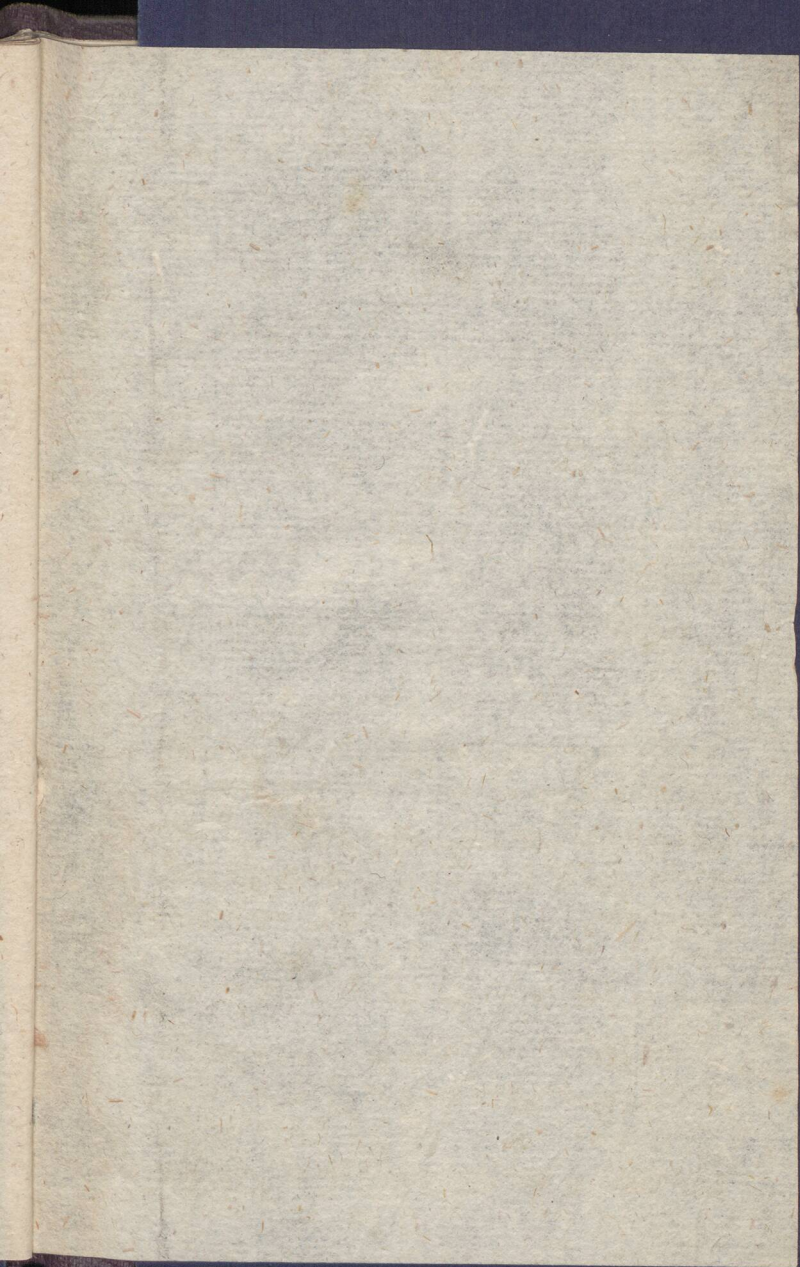
Posen am Tage der Stiftung den 1. Oktober 1820.

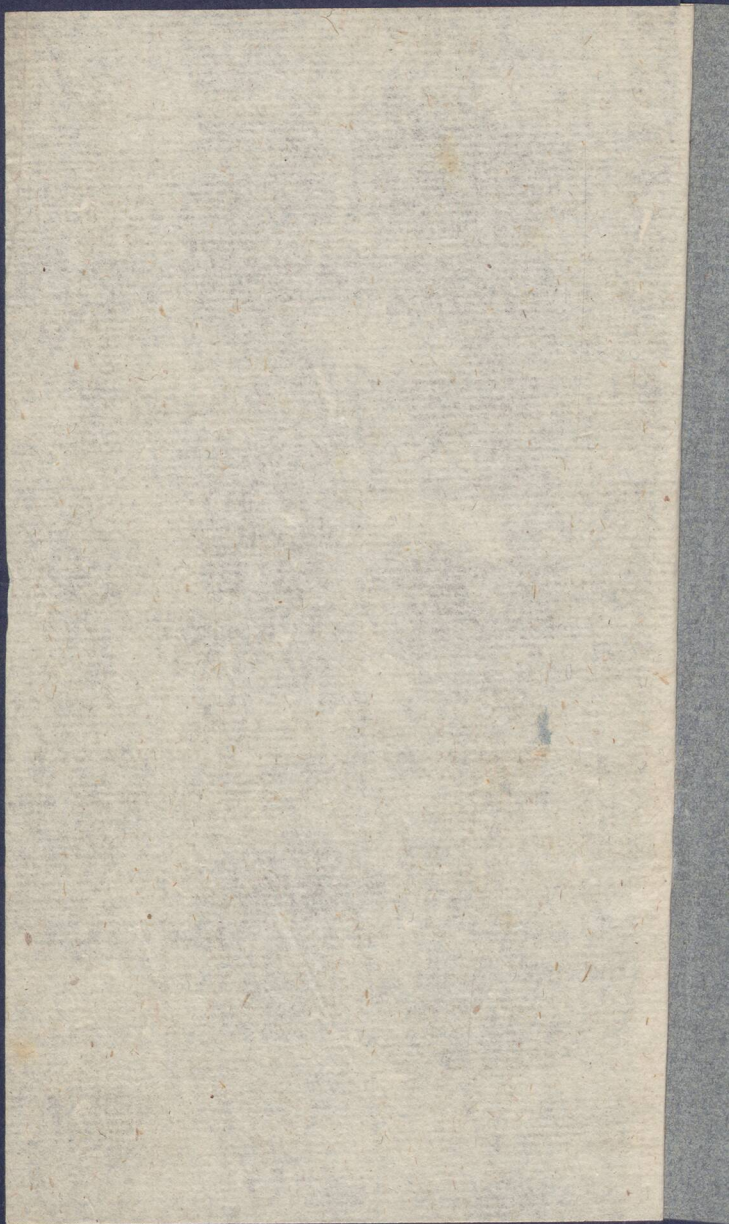
Faktor: Johann Friedrich Appelt. (Mendant.)

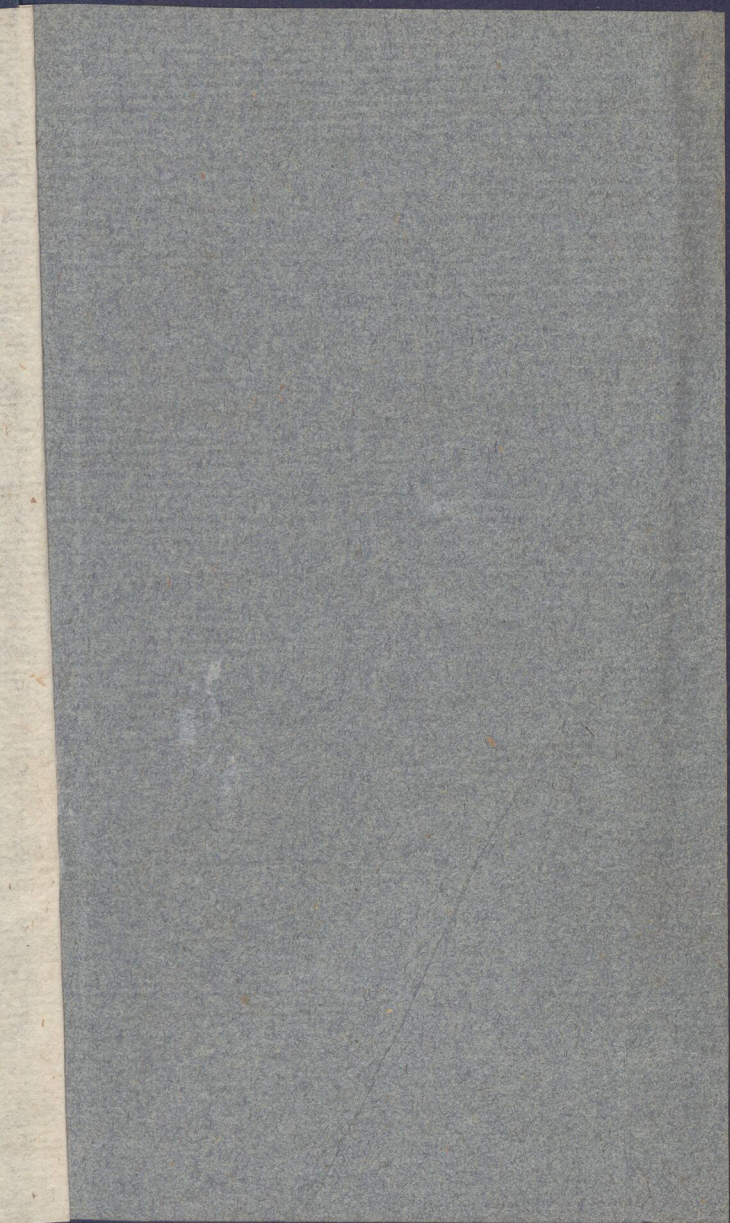
Ludwig Friedr. Braun,
Theodor Czerski.
Carl Dittmar.
Ferdinand Duncker.
Tobias Felhorn.
Gottfried Großmann,
Carl Gufer.
Johann Iwanowski.

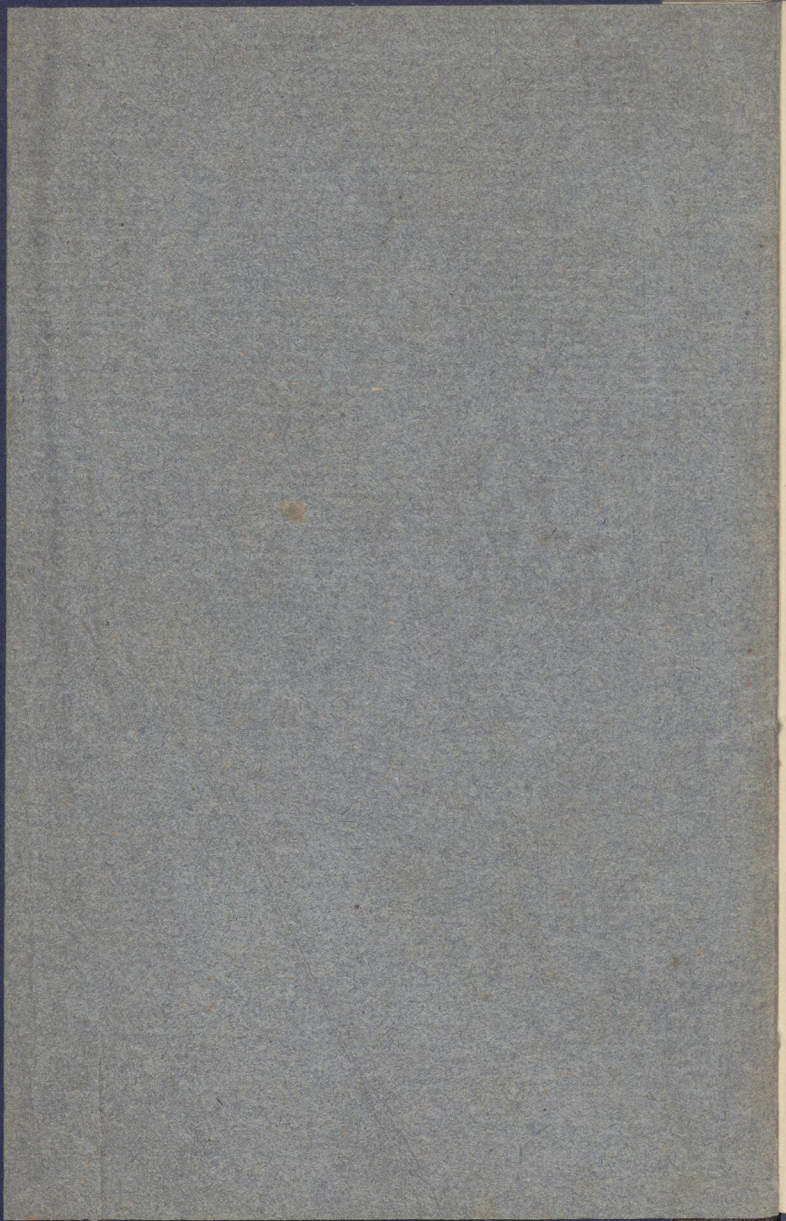
Friedrich Kern.
Friedrich König.
Eduard Müller.
Samuel Pohl.
Julius Schilling.
Anton Suwalski.
Carl Gottlob Weise.
Samuel Wolff.

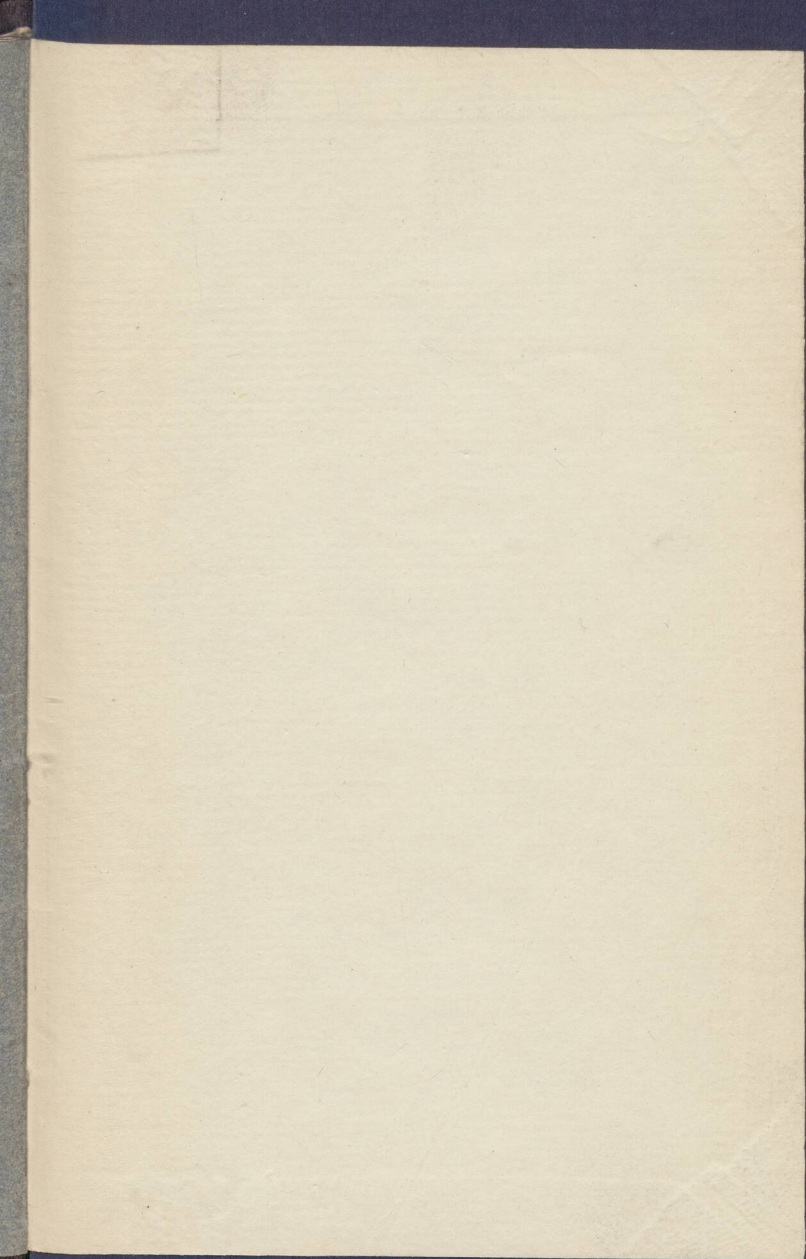


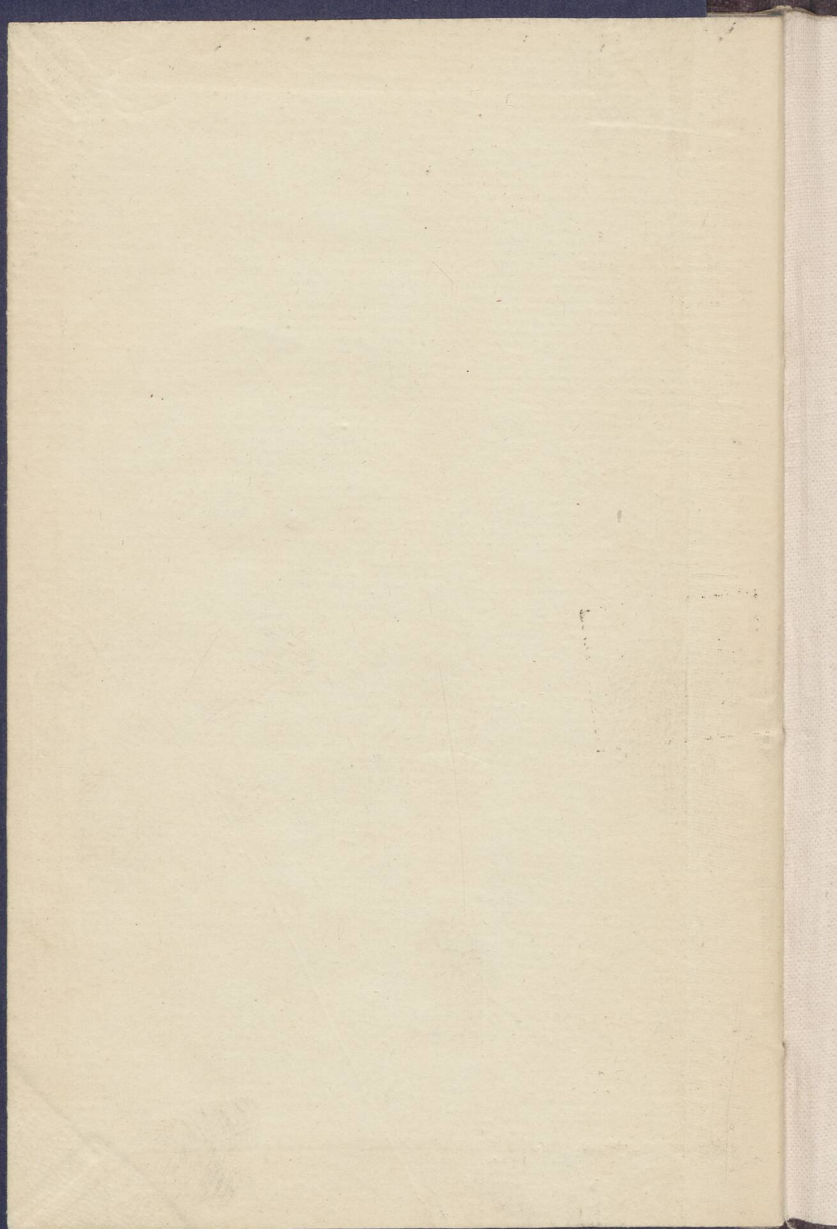












Kn 9533



BG0572881